

Wichtig!

Gesamtarbeitsvertrag 2022 – 2025

Mit den neuen Bestimmungen zur Krankentaggeldversicherung (KTGV) erhalten Sie die Möglichkeit, bessere Konditionen (Prämien) bei Ihrer Kollektivkrankentaggeldversicherung auszuhandeln, z.B. wenn Sie die Wartefrist von bisher maximal 30 Tagen heraufsetzen.

Ohnehin raten wir Ihnen, die Bedingungen des neuen Art. 13 GAV (2022-2025) Ihrer Versicherung zuzustellen und schriftlich eine in jeder Hinsicht GAV-konforme Police zu verlangen.

Prüfen Sie dringend Ihre Einzelarbeitsverträge!

Prüfen Sie die Einzelarbeitsverträge mit Ihren Mitarbeitern (allenfalls auch das Betriebsreglement).

Sofern sich der Einzelarbeitsvertrag zu den Bedingungen der Krankentaggeldversicherung gemäss Art. 13 des GAV nicht äussert, gelangen die Bedingungen des neuen Art. 13 des GAV 2022-2025 ohne weitere Vorkehrungen zur Anwendung. Sie können also zum Beispiel die Prämie ab Gültigkeit des GAV hälftig zwischen Ihnen und dem Arbeitnehmer aufteilen.

Insoweit jedoch in einem individuellen Einzelarbeitsvertrag (EAV) Bestimmungen zur Krankentaggeldversicherung enthalten sind und diese für die Arbeitnehmer günstiger sind als im neuen GAV, gehen diese dem GAV weiterhin vor (sog. Günstigkeitsprinzip)!

Dazu folgende nicht abschliessende Beispiele zur Illustration:

Beispiel:

Sie versicherten Ihre Mitarbeiter gemäss Einzelarbeitsvertrag bisher für Lohnausfall bei Krankheit zu 90% oder 100% (statt zu 80% gem. GAV).

D.h. Sie müssen diese Leistungen auch weiterhin zu 90 bzw. 100% versichern bzw. übernehmen; es sei denn der Einzelarbeitsvertrag wird angepasst.

Beispiel:

Die Prämie von 1,25% (gemäss bisheriger GAV-Regelung) ist im Einzelarbeitsvertrag festgehalten.

Neu gilt gemäss GAV eine Prämienaufteilung von 50:50. Die neue Regelung ist für den Arbeitnehmer günstiger, wenn die Prämie weniger als 2,5% also z.B. 2% beträgt; nicht aber wenn sie z.B. 3% beträgt.

Beispiel:

Wenn der Arbeitnehmer nicht (mehr) versicherbar ist.

Wird im Einzelarbeitsvertrag erwähnt, dass für die Arbeitnehmerin oder den Arbeitnehmer eine Kollektivkrankentaggeldversicherung besteht, die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer jedoch als nicht versicherbar gilt, laufen Sie Gefahr, die Leistungen im Krankheitsfalle selbst bezahlen zu müssen. Aus diesem Grund ist in diesen Fällen eine Anpassung bzw. Streichung einer solchen Bestimmung in einem EAV unerlässlich.

In allen diesen Fällen müssen Sie als Arbeitgeber Ihre Arbeitnehmer darauf aufmerksam machen, dass der Einzelarbeitsvertrag entsprechend dem GAV angepasst wird, insoweit Sie nicht Gefahr laufen möchten, dass Sie allfällige Differenzen in einem Streitfall nachzahlen müssen.

Wir empfehlen Ihnen, sich bei konkreten Fragen zu einzelnen Bestimmungen in Einzelarbeitsverträgen frühzeitig mit dem Rechtsdienst in Verbindung zu setzen.